

**Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 BPfIV**

**i. V. m. § 6 Abs. 2 BPfIV**

**für den Pflegesatzzeitraum 2011**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

dem Verband der privaten Krankenversicherungen, Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 15 Abs.1 Satz 1 BPfIV nach, die Berichtigungsrate gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BPfIV für den Pflegesatzzeitraum 2011 zu vereinbaren.

## **§ 1 Berichtigungsrate**

- (1) Ausgehend von einer Tarifratenhöhe von 1,90% und der verminderten Veränderungsrate 2011 in Höhe von 0,90% beträgt die Berichtigungsrate für den Pflegesatzzeitraum 2011 gemäß § 6 Abs. 2 BPfIV bundesweit **+ 1,00%**. Das Budget nach § 12 BPfIV wird von den Vertragsparteien um 40% der Berichtigungsrate und damit um 0,40% erhöht.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung lagen keine Ergebnisse der Tarifverhandlungen des Marburger Bund mit dem VKA vor, deshalb enthält die Tarifratenhöhe nach Absatz 1 für den Pflegesatzzeitraum 2011 keine Auswirkungen einer möglicherweise tarifvertraglich vereinbarten Erhöhung der Vergütungstarifverträge und vereinbarten Einmalzahlungen für die Ärzte ab September 2011. Sollte ein Tarifvertrag Regelungen für den Zeitraum September 2011 bis Dezember 2011 beinhalten, werden diese entsprechend in der Tarifratenhöhe 2012 bei der Vereinbarung der Berichtigungsrate gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BPfIV für den Pflegesatzzeitraum 2012 zusätzlich über eine Basisberichtigung und einen Ausgleich berücksichtigt.

## **§ 2 Schriftform**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

## **§ 3 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Köln, Berlin, den 24.11.2011

  
\_\_\_\_\_

GKV-Spitzenverband

   
\_\_\_\_\_

Verband der privaten Krankenversicherungen

   
\_\_\_\_\_

Deutsche Krankenhausgesellschaft